

2. Beteiligung zum Entwurf des B-Plan Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	30.06.2021	X		
7	Straßenbauamt Stralsund	29.06.2021	X		
14	Hauptzollamt Stralsund	31.05.2021	X	X	
15	Forstamt Schuenhagen	08.06.2021			X
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.06.2021	X	X	
19	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	25.05.2021		X	
29	E.ON edis AG Regionalbereich Vorpommern	21.05.2021	X		
31	SWS Energie GmbH Fachbereich Strom Fachbereich Gas/ Fernwärme	01.06.2021	X	X	
33	SWS Telnet GmbH	21.05.2021	X	X	
34	Rewa GmbH Stralsund	05.07.2021	X	X	
52	LK Vorpommern-Rügen FB 3/ FD 43 Bau und Planung	07.07.2021		X	X
65	Multi Bau GmbH Preetz – Hr. Gabel	28.05.2021	X	X	X

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
14	Hauptzollamt Stralsund Schreiben vom: 31.05.2021 Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 24.07.2017 GZ: Z 2316 B - BB 57/2017 - B 110001.	
	<u>Stellungnahme vom 24.07.2017</u> 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.	Keine Abwägung erforderlich.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15	Landesforst MV – Forstamt Schuenhagen Schreiben vom: 08.06.2021 Mit den vorgelegten Unterlagen ist eine abschließende forstrechtliche Würdigung nicht möglich.	s.u.
	Mit Stellungnahme vom 18.07.2017 wurde zum Vorentwurf mitgeteilt, dass sich nördlich des B-Plangebietes eine Waldfläche befindet. Die Wald-	Der Anregung wird gefolgt: Entlang der nördlichen Grenze verläuft eine öffentliche Fernwärmeleitung, deren Leitungstrasse zur Sicherung der Unterhaltung / Bewirtschaftung der Leitung dauerhaft von

	grenze wurde auf einer Karte gekennzeichnet. Zur besseren Anwendung wurde diese Waldgrenze in Vorbereitung auf die erneute Auslegung durch das Forstamt Schuenhagen gemittelt, sodass eine gerade Waldgrenze mit entsprechendem Waldabstand entstanden ist. Auch die neue Waldgrenze führte zu einer minimalen Waldabstandsunterschreitung durch die geplanten Baufelder. Über die nun vorgelegten Planunterlagen kann nicht nachvollzogen werden, wie dieses Problem gelöst wurde.	Bewuchs / Wald freizuhalten ist. Der dauerhaft zu sichernde Waldrand ist daher durch die nördliche Grenze der Leitungstrasse vorgegeben.
	Ebenso kann über die Planunterlagen nicht die Lage der in der Begründung unter Punkt 6 erwähnten Waldumwandlungsfläche von 40 m² nachvollzogen werden. Diese ist in einem Lageplan darzustellen und als Shape-Datei an das Forstamt Schuenhagen zu übermitteln. Da die Waldumwandlung der Freihaltung der Gasleitung dienen soll, wird angezweifelt, ob ein Waldumwandlungsverfahren im Zuge des B-Planverfahrens sinnvoll ist. Hier könnte ein Waldumwandlungsbescheid erst nach Rechtskraft des B-Planes ergehen. Ein Waldumwandlungsantrag zur Freihaltung der Gastrasse kann jedoch bereits unabhängig vom B-Planverfahren durch den zuständigen Betreiber der Gasleitung gestellt werden. Es ist lediglich eine Zustimmung der Hansestadt Stralsund als Flächeneigentümer beizufügen, das Waldumwandlungsverfahren wird dann mit dem Betreiber der Gasleitung geführt.	Der Anregung wird gefolgt: Die genaue Lage der Fernwärmeleitung und des durch die Stadtwerke freigehaltenen Leitungsschutzstreifens wurde aktuell noch einmal durch das Vermessungsbüro Biesterfeldt exakt vor Ort eingemessen und markiert. Die Überprüfung ergab, dass die Waldgrenze durchgehend an der nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans bzw. in Richtung Turnhalle sogar nördlich außerhalb des Plangebiets liegt und damit der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m zu den im Bebauungsplan festgesetzten Baufeldern eingehalten wird.
	Generell ist zur besseren Überprüfung des B-Planes eine Shape-Datei des B-Planes zur Verfügung zu stellen, die wenigstens folgenden Inhalt haben muss: Angewandte Waldgrenze, angewandter Waldabstand, Baufelder, Geltungsbereich des B-Planes.	Dem Forstamt liegen maßstabsgetreue Lagepläne vor, aus denen die genaue Lage der angewandten Waldgrenze, des Waldabstandes und der Baufelder sowie des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der genauen Lage der Fernwärmeleitung hervorgehen.
16	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom: 03.06.2021 Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
	Wir weisen jedoch auf folgendes hin:	Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Begründung werden im Kapitel 5.4 auf S. 13

	In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigegeführten Plan zu entnehmen ist. Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o.g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.	die Erschließungssituation des Plangebietes und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für die geplante Nutzung erläutert.
	Anlage: Lageplan	
31	SWS Energie GmbH FB Gas / Fernwärme Schreiben vom: 01.06.2021 Bei der Planung sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, insbesondere der Auszug aus dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 in der aktuell gültigen Fassung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Eine Einweisung für die Fernwärmeleitungen ist erforderlich, bitte vereinbaren Sie vor Baubeginn hierzu einen Termin mit unserem Mitarbeiter.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Überbauung durch Borde etc. und Veränderungen der Überdeckung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	sind auszuschließen. Suchschachtungen erforderlich!	
	Es sind die vorgegebenen Lagen und Höhen entsprechend „Merkblatt“ zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage: 1 Auszug ND-/MD-Leitungen 1 Auszug Fernwärme-Leitungen	
	FB Strom Schreiben vom: 01.06.2021 heute erhalten Sie für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Begründung werden im Kapitel 5.4 auf S. 12 die Erschließungssituation des Plangebietes und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für die geplante Nutzung erläutert.
	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen/ Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlagen: 1 Auszug NS-Kabel	
33	SWS Telnet GmbH Schreiben vom: 21.05.2021 Am Bereich der geplanten Baumaßnahme „Stralsund, B-Plan 21 Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ befinden sich PE-HD 50 x 4,6 DN 40 Kabelschutzrohre der SWS Telnet GmbH. Die genau bezeichneten Abschnitte entnehmen Sie bitte den beiliegenden Lageplänen. Die Kabelschutzrohre haben eine Tiefenlage von ca. 0,80 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen. Die Kabelschutzrohre sollen mit LWL-Kabeln belegt werden. Durch das vorhanden sein der Kabelschutzrohre wäre es für die SWS Telnet GmbH möglich den geplanten B-Plan 21 Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße Telekommunikationstechnisch zu erschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anlagen: 1x Auszug aus Lageplan „B-Plan 21 nördl. der Hermann-Burmeister-Straße“ Blatt 001	
34	REWA Stralsund mbH Schreiben vom: 05.07.2021 <u>Allgemeines</u> Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) in der Hansestadt Stralsund. Wir verweisen darauf, dass wir Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) liefern. Es gelten weiterhin die Wasserlieferbedingungen der REWA als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV. Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen und Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Löschwasser</u> Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht ein Löschwasservertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht entgegen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Begründung werden im Kapitel 5.4 auf S. 12 die Erschließungssituation des Plangebietes und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Grundschutzes für die geplante Nutzung durch Entnahme aus dem TWQ-Netz der REWA erläutert.
	<u>Übertragung</u> Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Finanzierung</u> Die REWA als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TWIRWI/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	der erforderlichen, neu zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.	
	<u>Grundlegende technische Anforderungen</u> Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bei notwendigen Umverlegungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung stabil gehalten werden muss, respektive sind die entsprechenden Ringsysteme wiederherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bei Anschluss an Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hydraulischer Nachweis gem. den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadlose Ableitung des Regenwassers zu belegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.
52	Landkreis Vorpommern-Rügen Schreiben vom: 07.07.2021 <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Auf einer rund 1,25 ha großen Fläche, im Randbereich des Stadtteil Knieper West, auf der bis 2005 Schulgebäude standen, soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Das Verfahren soll als beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Geplant sind 20 Kettenhäuser. Der Flächennutzungsplan sieht noch eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ vor. Diese Darstellung soll im Rahmen einer Berichtigung geändert werden. Aus städtebaulicher Sicht gibt es hierzu keine Bedenken. Das Baugesetzbuch und die Landesbauordnungen wurden zuletzt im Juni 2021 geändert (Baulandmodernisierungsgesetz bzw. Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung M-V). Die Präambel sowie das Kapitel	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Zitat der gesetzlichen Grundlage wird entsprechend angepasst.

	„Rechtsgrundlagen“ in der Begründung sind entsprechend anzupassen.	
	<u>Wasserwirtschaft</u> Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten Gewässer II. Ordnung sind ebenfalls nicht betroffen. Alles anfallende Schmutzwasser ist wie vorgesehen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben. Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß 5 47 WHG ist die ortsnahe Versickerung der kanalisierten Ableitung in ein Oberflächen- oder Küstengewässer vorzuziehen. Dies ist aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet nur eingeschränkt möglich. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das auf den Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser liegt grundsätzlich bei der Hansestadt Stralsund. Es ist vorgesehen, dass auf den Verkehrsflächen und ggf. auch das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation abzuleiten. Die Entwässerung des Stadtgebiets Knieper West erfolgt in das Gewässersystem des Graben 2. Durch den Vorhabenträger ist im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen, dass der Vorfluter, in den die Einleitung erfolgt, für die zusätzliche Menge eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit aufweist. Andernfalls sind Rückhalteeinrichtungen vorzusehen. Das auf den Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll teilweise vor Ort versickert werden. Aus dem Baugrundgutachten geht hervor, dass nur lokal versickerungsfähige Böden anstehen. Die Versickerungsfähigkeit ist deshalb standortkonkret im Einzelfall durch ein Bodengutachten und der Berechnung entsprechend DWA-A138 nachzuweisen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Planung ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß EG-WRRl derzeit nicht abschließend	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Grundsätzlich soll für die Wohngrundstücke eine Möglichkeit zur Ableitung des Niederschlagswassers vorgesehen werden. Der hydraulische Nachweis wird im Zuge der Erschließungsplanung gem. den Planungsvorgaben der REWA erstellt.

beurteilungsfähig. Im Dezember 2020 wurden die Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2022-2027 im Entwurf bekannt gemacht. Das Vorhaben betrifft den Grundwasserkörper WP_KO_4_16. Zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands sind hier Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung geplant. Sofern die Planung zu einer Erhöhung der Gesamtentnahme in der Wasserfassung Lüssow bzw. in den umliegenden Trinkwasserfassungen führt, steht sie somit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG entgegen. Wenn der sich im Plangebiet ergebende Wasserbedarf nicht durch einen Rückgang des Bedarfs in einem anderen Stadtteil oder dem nahen Umland ausgeglichen werden kann, ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen. Die notwendigen Inhalte der Prüfung sind mit dem Dezernat 320 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie abzustimmen. Andernfalls ist der Nachweis zu führen, dass sich die Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung im betroffenen Grundwasserkörper durch die Planung nicht erhöhen.	Zur trinkwassertechnischen Erschließung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Erhöhung der genehmigten Wasserentnahme erforderlich, so dass sich das Vorhaben nicht den Bewirtschaftungszielen für den Grundwasserkörper entgegensteht.
<u>Naturschutz</u> Artenschutz: Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB) nachzureichen. Auf Grundlage des AfB sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf, zu den Anforderungen ausführlich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08.05.2018, 3 M 22/16).	Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in der Begründung abgehandelt. Hierzu wurde u.a. eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die auch der UNB vorliegt. Streng geschützte Arten konnten dabei nicht nachgewiesen werden und sind angesichts der naturräumlichen Ausstattung (Siedlungsgrün) auf der Fläche auch nicht zu erwarten. Bauruinen, offene Gewässer oder ungenutzte Brachflächen sind auf der Fläche nicht vorhanden.
Folgende Nachrichtliche Übernahme sollte ergänzt werden:	

	Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z. B. Vögel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z. B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rodungen von Gehölzen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch vorhandener Gebäude, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll- und -pflegearbeiten sind gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Teillebensraumes von Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden. Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung auf mögliche Vorkommen streng geschützter Arten ist im Zuge der B-Planbearbeitung erfolgt (siehe dazu Begründung). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aber nicht als Festsetzung berücksichtigt. Die Forderung ist durch die Regelung in § 39 BNatSchG bereits unmittelbar anzuwendendes Recht, so dass sich eine entsprechende Festsetzung in der Satzung erübrigt. Bauruinen sind auf der Fläche keine vorhanden, die abgebrochen werden müssten.
	Gesetzlicher Einzelbaumschutz: Die Aussagen zum gesetzlichen Einzelbaumschutz werden soweit bestätigt. Folgende Festsetzung sollte für die Bäume ergänzt werden: „Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Normen zum Baumschutz (DIN 18920 Ausgabe 2014-07) sind einzuhalten.“	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechen so aber nicht der gesetzlichen Regelung. Eine Verpflichtung zum Nachpflanzen besteht nur für die Fälle, in denen der Abgang vorhabensspezifisch verursacht wurde. Bei einem natürlichen Abgang (etwa durch Absterben) besteht keine Verpflichtung zum Ersatz. Die Festsetzung zum Erhalt schließt die allgemein als Stand der Technik zu betrachtenden Schutzanforderungen ein.

<u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; - Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), - Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Begründung werden im Kapitel 5.4 auf S. 12 die Erschließungssituation des Plangebietes und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Grundschutzes für die geplante Nutzung durch Entnahme aus dem TWQ-Netz der REWA erläutert.
<u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Planzeichnung Teil A Durch die Übernahme einer Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster (Stand 25.01.2021) haben sich Flurstücksgrenzen und -nummern innerhalb des Geltungsbereiches der Planzeichnung geändert. Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich nachfolgenden	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die aktuelle Katastergrundlage wird eingepflegt. Die Begründung wird entspr. angepasst.

	Verfahrensvermerk: Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am- wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Begründung: Innerhalb des Geltungsbereiches haben sich Flurstücksgrenzen und -nummern geändert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entspr. angepasst.
	<u>Abfallwirtschaft</u> Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“ Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten: Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entspr. angepasst. Keine Abwägung erforderlich. Der Müll wird wie bisher auch über die Hermann-Burmeister-Straße abgeholt. Eine Änderung ist nicht geplant. Die Baugrundstü-

ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“ Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/-schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen. Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“	cke erhalten Müllsammelstellplätze am jeweiligen Südrand der kleinen Wohnwege und einen kurzen verbindenden Fußweg zur Hermann-Burmeister-Straße, so dass die Müllentsorgung von dort gebündelt erfolgen kann.
Das bedeutet: 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.	Keine Abwägung erforderlich. s.o.

	2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.	Keine Abwägung erforderlich. s.o.
	3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).	Keine Abwägung erforderlich. s.o.
	4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).	Keine Abwägung erforderlich. s.o.
	Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen: „Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises	Keine Abwägung erforderlich. s.o.

	kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“ Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen befahren dürfen.	
	Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich. s.o.
	Sonstige:	
	Multi Bau GmbH Preetz – Hr. Gabel Schreiben vom: 28.05.2021 Im Zuge der TÖB-Beteiligung möchte ich Sie bitten, den im Anhang markierten Baum aus der Planzeichnung zu entfernen, da dieser vor Ort gar nicht existiert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird dem Bestand angepasst.